

**Stellungnahme  
des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten  
im Rahmen der EU-Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags**

gemäß Artikel 23g Abs. 3 B-VG iVm. Artikel 6 erster Satz, zweiter Halbsatz des Landesverfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Europäischen Integration

**"Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen  
Europäische Normen für das 21. Jahrhundert"  
COM(2016) 358 final vom 1. Juni 2016**

**"Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen  
Umsetzung der Binnenmarktagenda für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen"  
COM(2016) 361 final vom 1. Juni 2016**

## I. Ergebnis

Diese Vorhaben widersprechen in Teilen dem Subsidiaritätsprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.

## II. Analyse

1. In seiner Sitzung vom 2. Dezember 2015 hat sich der Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten des Oö. Landtags kritisch mit der Mitteilung "Den Binnenmarkt weiter ausbauen: Mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen", COM(2016) 550, auseinandergesetzt und in mehreren Punkten eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips festgestellt. Basierend auf dieser Mitteilung legte die Europäische Kommission nun zwei neue Dokumente vor, die einige der damals angekündigten Maßnahmen konkretisieren und umsetzen.
  2. 1. In der Mitteilung "Europäische Normen für das 21. Jahrhundert" forciert die Kommission ihre Bestrebungen, das für Waren konzipierte System des Normungswesens künftig auch auf

Dienstleistungen auszuweiten und stellt ein Konzept für Dienstleistungsnormen vor. In einer Dienstleistungsnorm soll dargelegt sein, welchen Anforderungen eine Dienstleistung entsprechen muss, um ihrem Zweck zu genügen, indem beispielsweise Definitionen, Indikatoren für die Qualität, der Umfang der Leistung oder der Zeitpunkt der Leistungserbringung festgelegt werden. Beispiele dafür sind laut Kommission Normen für die Bearbeitung von Kundenbeschwerden bei Postdiensten, Normen zu Anforderungen an Touristeninformationsdienste oder Normen zu Anforderungen an Verfahren für die Gebäudeverwaltung.

- 2.2. Dazu hält der Oö. Landtag abermals fest, dass eine verstärkte Normensetzung erstens schon grundsätzlich dem Ziel der Deregulierung widerspricht. Wirtschaft, Bevölkerung und nicht zuletzt die Union selbst benötigen keine - zumal europaweiten - Regulierungen nur um ihrer selbst willen; die in der Mitteilung beispielhaft genannten Bereiche sind nicht in der Lage, die grundsätzlichen Bedenken an diesem Vorschlag auszuräumen. Zweitens schafft eine Normung Schwierigkeiten bei der Publizität, da die Zugänglichmachung von Normen für den Rechtsunterworfenen sowie das Entgelt dafür oft schwierige Probleme darstellen. Darüber hinaus darf drittens nicht übersehen werden, dass durch die Übertragung der Kompetenz zur Normsetzung an nichtstaatliche Einrichtungen dem demokratisch legitimierten staatlichen Gesetzgeber Zuständigkeiten dauerhaft entzogen werden. Die Ausdehnung des Normungssystems auf nicht technische Bereiche wie Dienstleistungen würde diese Probleme weiter verstärken. Der weitreichende Entzug von Regelungskompetenzen zu Lasten der nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip, insbesondere, da es die Kommission auch diesmal unterlässt, eine inhaltliche Begründung dafür anzuführen, weshalb dies für den Binnenmarkt unerlässlich wäre. Beispiele für angebliche mitgliedstaatliche Hürden in diesem Bereich werden nicht genannt.
- 3.1. In der Mitteilung "Umsetzung der Binnenmarktagenda für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen" konkretisiert die Kommission ihre im Vorjahr geäußerten Pläne, das derzeitige System der Notifikation technischer Vorschriften auch auf alle Vorschriften, die in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen, auszuweiten und kündigt an, im Herbst eine Gesetzgebungsinitiative zur "Verbesserung des Notifizierungsverfahrens für Dienstleistungen" vorzuschlagen.
- 3.2. Der Oö. Landtag sieht sich angesichts dieser neuerlichen Ankündigung dazu gezwungen, nochmals auf seine massiven Bedenken hinzuweisen. Eine solche Regelung würde eine massive Beeinträchtigung der mitgliedstaatlichen Handlungsfreiheit mit sich bringen, insbesondere da künftig fixe Stillhaltefristen für nationale Rechtsvorschriften gelten würden und nicht vorab notifizierte Rechtsvorschriften künftig automatisch unwirksam sein würden. Eine derartige Umgestaltung des Notifikationsverfahrens im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie hätte eine massive Erhöhung des Verwaltungsaufwands für die Mitgliedstaaten, eine deutliche Verzögerung des nationalen Rechtsetzungsprozesses sowie die Gefahr einer Rechtsunsicherheit durch die im Raum stehende Unwirksamkeit nationaler, regionaler und lokaler Rechtsvorschriften zur Folge. Da das Ziel, die Kommission frühzeitig

von nationalen Rechtsvorschriften im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie zu informieren, unzweifelhaft bereits vom jetzigen System der Notifikation erfüllt wird, ist das Bestehen eines gelinderen Mittels, das weniger in die mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten eingreift, evident. Die geplante EU-Regelung geht somit über das hinaus, was zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderlich ist und widerspricht daher dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.

### **III. Zusammenfassung:**

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die von der Kommission in Fortführung der Binnenmarktstrategie von 2015 weiter vorangetriebenen Maßnahmen der Einführung von Dienstleistungsnormen sowie der Ausdehnung des Systems der technischen Notifikation auf den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie vom Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten des Oö. Landtags im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 Abs. 3 EUV und das Verhältnismäßigkeitsprinzip gemäß Artikel 5 Abs. 4 EUV kritisch gesehen werden.

### **IV. Weitere Behandlung:**

Der Bundesrat wird gebeten, diese Ausführungen zu berücksichtigen und zeitgerecht eine Mitteilung gemäß Artikel 23f Abs. 4 B-VG zum gegenständlichen EU-Vorhaben zu beschließen.